

Unterhaltsberechtignte Angehörige mit Bürgerschaft

Der Ausschuß versicherte erneut, daß die Familienzusammenführung als Grundsatz der kanadischen Einwanderungspolitik gelten soll... Aus diesem Grunde befürwortet er die Beibehaltung des bisherigen Verfahrens, nach dem unterhaltsberechtignten Angehörigen automatisch die Einwanderungsgenehmigung erteilt werden kann, sofern sie die gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllen und nicht unter eine der Gruppen fallen, denen die Einwanderung nach Kanada verboten ist...

Kanadischen Staatsbürgern (nicht jedoch den noch nicht eingebürgerten, ordnungsgemäß eingewanderten Ausländern), die das 21. Lebensjahr vollendet haben, soll die Möglichkeit gegeben werden, für ihre Eltern ohne Rücksicht auf deren Alter zu bürgen. Zwar werden manche Eltern zweifellos noch jung genug sein, um auf dem Arbeitsmarkt in Erscheinung zu treten und infolgedessen nicht unterhaltsberechtignt zu sein, aber wenn solche nächsten Verwandten eine Zusammenführung wünschen, dann soll ihnen die Möglichkeit dazu geboten werden. Der Ausschuß empfiehlt, dieses Recht auf kanadische Staatsbürger zu beschränken, um einen etwaigen Mißbrauch der Art zu verhindern, daß eines der erwachsenen Kinder einer großen Familie nach Kanada kommt und dort unverzüglich als Einwanderungsbürge für seine Eltern auftritt, die sofort nach ihrer Ankunft ihrerseits weitere Kinder unter 21 Jahren nachholen könnten...

Der Ausschuß empfiehlt ferner, daß man zur Bewertung aller selbständigen Einwanderungsanträge das Punktesystem beibehält...

Bildung und Ausbildung

Der Ausschuß spricht sich für eine Verringerung der erzielbaren Bewertungspunkte für Bildung und Ausbildung von 20 auf 12 Punkte auf der Grundlage von einem Punkt pro erfolgreich abgeschlossenem Bildungs- oder Ausbildungsjahr aus...

...Außerdem sind Beratungen aufzunehmen, um kanadische Äquivalente für ausländische Bildungs- und Ausbildungsgrade festzusetzen.

Berufliches Können

Der Ausschuß vertritt die Auffassung, daß praktische Berufserfahrung sehr oft den im Wege einer regulären Bildung oder Ausbildung erworbenen Qualifikationen an Bedeutung in nichts nachsteht. Nach dem bisher geltenden Verfahren erhielt der Antragsteller zehn Punkte für "berufliches Können"...

...Künftig soll sich die Zuerkennung von Punkten nach der Zahl der Jahre mit praktischer Berufserfahrung und nach dem nachgewiesenen fachlichen Können des Antragstellers richten, soweit dies ermittelt werden kann. Das bedeutet, daß die gegenwärtig zur Bewertung der beruflichen Ausbildung und Fähigkeiten zur Verfügung stehenden 10 Punkte beibehalten werden, daß aber statt bisher einem einzigen Punkt für die Beurteilung des fachlichen Könnenseiner Person künftig acht Punkte verfügbar wären, um Können plus Erfahrung zu bewerten, wenn diese Berufserfahrung zum größeren fachlichen Können beiträgt...

Sprachkenntnisse

Die Zuerkennung von 5 Punkten für ausreichende Kenntnisse in einer der beiden Amtssprachen Kanadas soll beibehalten werden...

Zur Bekräftigung der Tatsache, daß Kanada ein zweisprachiges Land ist, soll die Zuerkennung von 10 Punkten für Antragsteller, die beide Amtssprachen beherrschen, ebenfalls beibehalten werden.